

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

6. Jahrgang

Freitag, den 14. Oktober 2011

Nummer 10/2011 – Woche 41



Blick auf die Kirche in Grabow

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- 1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011 Seite 3
- Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbepark II“, 1. Änderung (Planzeichnung vom 10.11.2009) Seite 5
- Bestätigung der Schiedspersonen Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2011 Seite 8
- Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkwalde Seite 8
- Mitteilung zum Vereinsregister: Reitsportclub Lützw Linthe e. V. – VR 3797 Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- 2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 09. Februar 2006 Seite 10

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg, den 06.09.2011

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 30.08.2011 mit **Beschluss-Nr. 114-18/11 die 1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011** beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Klembt
Bürgermeisterin

**Beschluss-Nr. 114-18/11**

Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Juni 2011 in der heutigen Sitzung folgende

**1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
für das Haushaltsjahr 2011**

beschlossen.

Begründung:

Es handelt sich hier nicht um eine Nachtragsatzung im Sinne des § 68 BbgKVerf, sondern um eine Änderung bzw. Berichtigung der Haushaltssatzung 2011.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	27
davon anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	–
Enthaltungen:	–



Schmidt
Vors. der Gemeindevertretung




Klembt
Bürgermeisterin

**1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung
der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 08. 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2011 erlassen:

Artikel I

**Änderungen in den §§ 1 und 3: Die Änderungen sind mit „neu“ bezeichnet und kursiv gedruckt
Keine Änderungen in den §§ 2, 4 und 5; sie sind nur der Vollständigkeit halber dargestellt.**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	alt	<i>neu</i>
ordentlichen Erträge auf	7.230.220 EUR	<i>7.362.220 EUR</i>
ordentlichen Aufwendungen auf	7.653.860 EUR	<i>7.846.160 EUR</i>
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der alt

Einzahlungen auf	7.673.400 EUR
Auszahlungen auf	8.884.910 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.633.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.040.610 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

	alt	neu
	845.000 EUR	815.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt: %

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird:
 - a. bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 400.000 EUR
 und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR
 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 sowie Nr. 4 b. ausgeschlossen und werden von der Bürgermeisterin genehmigt.
6. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 sowie Nr. 4 b. erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 30.08.2011



Klembt
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
Genehmigung und Inkrafttreten
der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark
über den Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbepark II“, 1. Änderung
(Planzeichnung vom 10.11.2009)**

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 01.12.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbepark II“, 1. Änderung (Planzeichnung vom 10.11.2009), bestehend aus Planzeichnung und Text, mit Schreiben vom 07. Juli 2010 (Az.: 06/10) nach §§ 10 Abs. 2 S. 1 und 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflage genehmigt.

Die Planzeichnung wurde entsprechend der Auflage ergänzt.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark bestätigte die Erfüllung der Auflage zum Bescheid vom 07.07.2010 mit Schreiben vom 23. August 2011 (Az.: 06/10).

Den Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung bilden die Flurstücke 184 und

185 der Flur 1

sowie eine Teilfläche des Flurstücks

203 der Flur 2

der Gemarkung Wiesenburg/Mark (siehe auch nachstehende Kartenausschnitte).

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbepark II“, 1. Änderung (Planzeichnung vom 10.11.2009) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg, im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden und über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbepark II“, 1. Änderung (Planzeichnung vom 10.11.2009) erlangt mit dieser Bekanntmachung aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB Rechtsverbindlichkeit.

Wiesenburg/Mark, den 20.09.2011

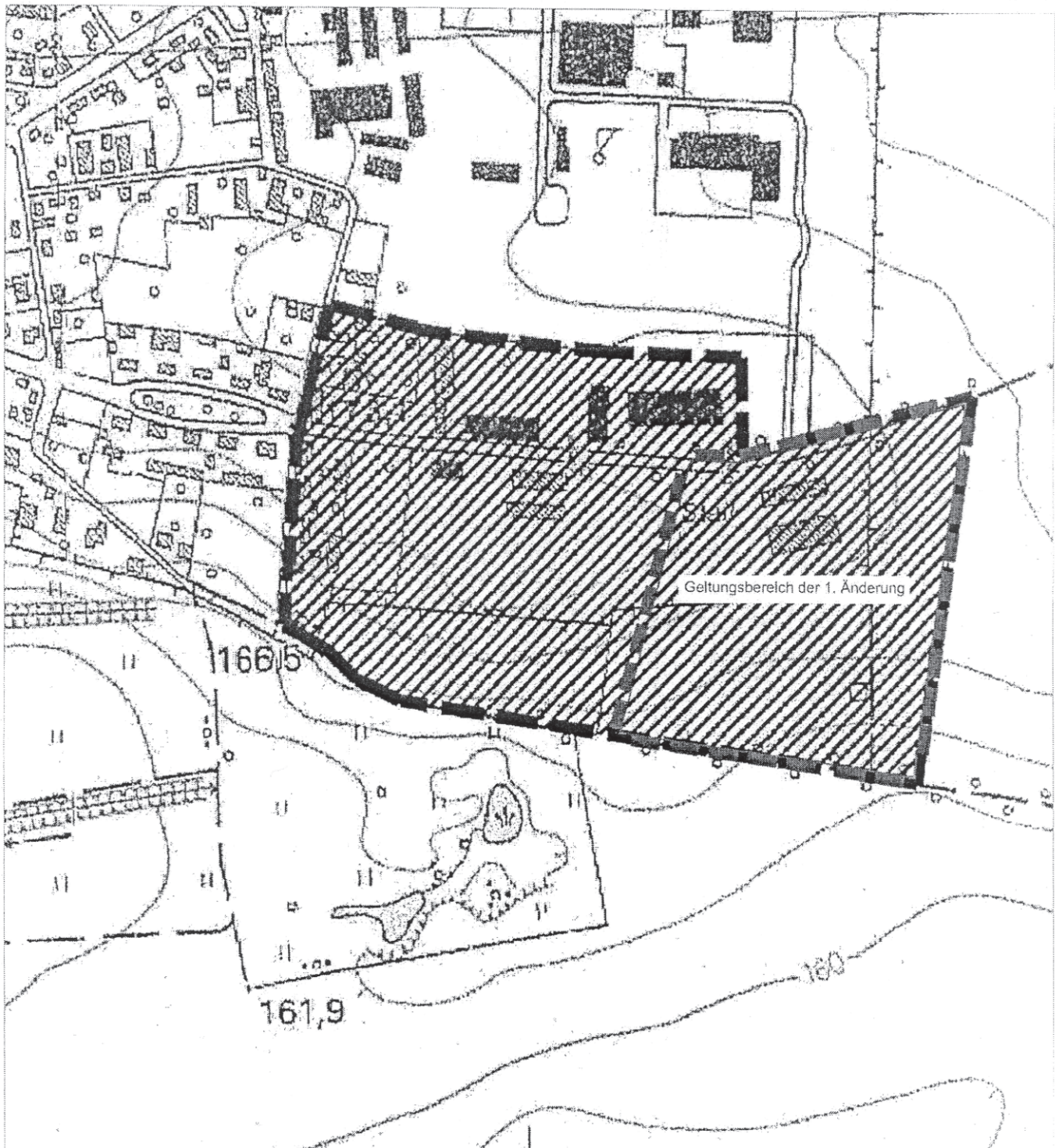


Klemmt
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Übersichtskarte

Maßstab: ohne



Gemeinde Wiesenburg / Mark

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6
OT Wiesenburg "Gewerbepark II"**

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Planzeichnung Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbepark II“



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Bestätigung der Schiedspersonen

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 30. August 2011 gewählte

Schiedsperson Herr Walter Merkert
Stellvertretende Schiedsperson Frau Ramona Niemann

sind durch das Amtsgericht in Brandenburg an der Havel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden am 06. 09. 2011 in ihrem Amt bestätigt worden.

Die Sprechzeiten finden jeweils von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr am 3. Dienstag im Monat im Zimmer 17 der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark statt.



Klemmt
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2011 vom 20.06.2011

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (im Weiteren BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) geändert durch das Gesetz zur Änderung des BbgLÖG vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 1) in Verbindung mit § 24, § 26, § 29 und § 33 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) des Landes Brandenburg vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S.202, 206); sowie des Beschlusses A-32-99/2011 des Amtsausschusses in der Sitzung am 05.09.2011 verordnet der Amtsdirektor des Amtes Brück als örtliche Ordnungsbehörde:

(1) Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen in der **Gemeinde Linthe OT Linthe** entsprechend § 5 Abs. 1 BbgLÖG wie folgt öffnen:

04.12.2011 – 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
– Öffnung aller Verkaufsstellen in der gesamten Ortslage aus Anlass des Adventevent des Feuerwehrvereins Linthe

18.12.2011 – 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
– Öffnung aller Verkaufsstellen in der gesamten Ortslage aus Anlass des Weihnachtskonzertes der Singakademie Potsdam

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brück, den 06.09.2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Borkwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. S. 202) und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 24. August 2011 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Borkwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß §13 BbgKVerf beteiligt und unterrichtet die Gemeinde Borkwalde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde, in der jeweils gültigen Fassung, werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich, nach Angabe seines Namens, im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Der Fragesteller muss zeigen, an wen sich seine Fragestellung richtet. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten, wobei eine Zusatzfrage gestattet ist. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort auf Antrag des Fragestellers zugelassen. Diese ist durch das Amt bis zur nächsten ordent-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

lichen Sitzung der Gemeindevertretung dem Fragesteller zuzuleiten. Eine Kopie der Antwort erhalten die Gemeindevertreter zur Kenntnisnahme.

- (2) Die Gemeindevertretung kann durch mehrheitlichen Beschluss eine im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellte Frage, die in der Einwohnerfragezeit nicht umfassend beantwortet werden kann, zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss überweisen. Zu Fragen, die in einen Ausschuss überwiesen wurden, erstellt der Hauptverwaltungsbeamte eine Stellungnahme.

§ 3

Ausschüsse

Gemäß § 43 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie kann dabei entsprechend § 43 Abs. 4 BbgKVerf sachkundige Einwohner berufen, welche in den beratenden Ausschüssen ein aktives Teilnahmerecht ausüben können.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Die Einwohnerversammlungen können sowohl für das gesamte Gemeindegebiet als auch für Teile der Gemeinde durchgeführt werden. Sie ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Vertreter des Amtes beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Vertreter des Amtes nimmt an der Einwohnerversammlung teil. Alle Einwohner (§ 2 Abs. 1 Satz 1) haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift durch das Amt zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 5

Anliegerversammlung vor Baumaßnahmen

- (1) Bei Baumaßnahmen, die nach der Straßenbaubeitrags- oder Erschließungsbeitragsatzung eine Beitragspflicht der betroffenen Anlieger begründen, ist die Gemeindevertretung verpflichtet, den Hauptverwaltungsbeamten mit der Einberufung einer Anliegerversammlung zu beauftragen. Die Anliegerversammlung ist durchzuführen, bevor die Gemeindevertretung über die Baumaßnahme beschließt.

- (2) Die betroffenen Anlieger sind schriftlich zu einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung des Versammlungstermins gemäß § 6 Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person informiert in der Anliegerversammlung über das Bauvorhaben, die Grundsätze der Beitragsbemessung und die Höhe der voraussichtlich entstehenden Anliegerbeiträge.
- (4) Die nach § 4 Abs. 2 Satz 6 zu fertigende Niederschrift wird auf der Internetseite des Amtes Brück veröffentlicht und den betroffenen Anliegern zugeleitet.

§ 6

Einwohneranträge

- (1) Gemäß § 14 BbgKVerf können Einwohner der Gemeinde Borkwalde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Die weiteren Regelungen hierzu richten sich nach § 14 BbgKVerf.

§ 7

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Gemäß § 15 BbgKVerf kann die Bürgerschaft der Gemeinde Borkwalde über Gemeindeangelegenheiten, die in die Entscheidungszugehörigkeit der Gemeindevertretung oder des Borkwalder Hauptausschusses fallen, beantragen, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Die weiteren Regelungen hierzu richten sich nach § 15 BbgKVerf.

§ 8

Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Dieses Petitionsrecht richtet sich nach § 16 BbgKVerf.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 22. September 2011



Christian Großmann
 Amtsdirektor als
 Hauptverwaltungsbeamter

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Mitteilung zum Vereinsregister: Reitsportclub Lützwow Linthe e. V. – VR 3797

Amtsgericht Potsdam
– Vereinsregister –
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

Reitsportclub Lützwow Linthe e. V. – VR 3797

Zu dem vorbezeichneten Vereinsregister überreichen wir die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung unseres Vereins vom 31.08.2010 und melden zur Eintragung an:

- 1) die Auflösung des Vereins
- 2) die Bestellung von Michael Schmitz und Heike Drese zu Liquidatoren.

Wir versichern, dass der Verein vermögenslos ist und dass kein im Eigentum des Vereins stehender Grundbesitz vorhanden ist.

Wir versichern, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Bad Belzig, den 20.01.2011

Michael Schmitz Heike Drese

URNr. 62/2011 ka
vom 20.01.2011

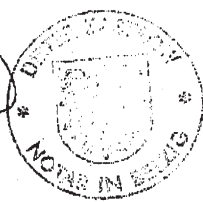
Vorstehende, vor mir anerkannte Unterschriften von

- 1) Herrn Michael Schmitz, geb. am 05.11.1946, wohnhaft in 14822 Linthe OT Linthe, Dorfstr. 17,
- 2) Frau Heike Drese, geborene Richter, geb. am 28.06.1967m wohnhaft in 14806 Bad Belzig, Martin-Luther-Str. 7, beglaubige ich.

Die Erschienenen sind mir, dem Notar, von Person bekannt.

Bad Belzig, den 20.01.2011

[Handwritten signature]
Notar



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrdienst vom 09. Februar 2006 Vom 20. September 2011

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 i.V.m den §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 19. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Änderungssatzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen des Amtes Niemeck (Amtsblatt – Flämingbote Nr. 2 vom 17.02.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck wird bei kostenpflichtigen Einsätzen pro Kamerad pro Einsatzstunde ein Betrag in Höhe von 10 € – wenn für diese Einsatzkraft keine Arbeitsentgeltfortzahlung beansprucht wird – an den Ortswehrführer gezahlt. Bei mehrstündigen Einsätzen wird für die letzte angefangene Stunde bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von

mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz gezahlt. Der Ortswehrführer bestätigt schriftlich, dass die Gelder zur Förderung des Feuerwehrwesens verwendet werden.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:
Abweichend von Absatz 7 wird bei Brandsicherheitswachen pro Kamerad pro Stunde ein Betrag in Höhe von 2,50 € gezahlt.

Art. 2

Die 2. Änderungssatzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen des Amtes Niemeck vom 20. September 2011 tritt rückwirkend zum 01. September 2011 in Kraft.

Art. 3

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen des Amtes Niemeck in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Niemeck, 20. September 2011

[Handwritten signature]

Hemmerling
Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen